

## Stadt Lampertheim

### Der Magistrat

Fachbereich Technische Betriebsdienste

und STÄDTEBAUFÖRDERUNG von Bund, Ländern und Gemeinden

## Förderprogramm für private Begrünungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet Innenstadt **„Grün mittendrin“**

---

Förderrichtlinie für die Vergabe von Zuschüssen zur Förderung von Begrünungsmaßnahmen im Stadtumbaugebiet Innenstadt (Verwaltungsvorschrift)

### Vorbemerkung

Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ gewährt die Stadt Lampertheim im Stadtumbaugebiet „Innenstadt“ finanzielle Zuwendungen für Maßnahmen der Begrünung von Gebäuden und Freiflächen sowie der Flächenentsiegelung und des Regenwassermanagements. Private Maßnahmen in diesem Bereich sollen so angeregt und gefördert werden. Mit diesem Anreizförderprogramm werden die Ziele der nachhaltigen Stadtentwicklung, der biologischen Artenvielfalt und der Klimaanpassung unterstützt.

Zu diesem Zweck stellt die Stadt Lampertheim Förderungsmittel aus dem Bund - Länder - Städtebauförderungsprogramm „Wachstum und Nachhaltige Erneuerung“ zur Verfügung. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in ihrer jeweils gültigen Fassung, derzeit mit Stand vom 02. Oktober 2017, sowie den Vorgaben der Zuwendungsbescheide vom 01.11.2017 und 26.10.2018 vergeben.

## **Inhalt**

1	Zuwendungszweck.....	3
2	Räumlicher Geltungsbereich .....	4
3	Zuwendungsempfangende.....	4
4	Gegenstand der Förderung.....	5
5	Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen .....	7
6.	Zuwendungsvoraussetzungen, Grundsätze der Förderung und zu beachtende Vorschriften	8
7	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	10
	7.1 Art der Zuwendung .....	10
	7.2 Art der Finanzierung .....	10
	7.3 Finanzierungsform .....	10
	7.4 Höhe der Zuwendung .....	10
8	Verfahren.....	11
	8.1 Antragsverfahren .....	11
	8.2 Bewilligungsverfahren.....	12
	8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....	12
	8.4 Verwendungsnachweisverfahren .....	13
9	Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zuwendung, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung.....	13
10	Zeitliche Befristung des Anreizförderprogramms/ Außerkrafttreten.....	13
11	Inkrafttreten .....	14

## 1 Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, Anreize für Investitionen zur Schaffung oder Verbesserung von Begrünungen und zur Verringerung des Versiegelungsgrads auf den Freiflächen privater Liegenschaften sowie zur Begrünung von Dächern und Fassaden von Gebäuden zu geben. Die Zuwendung soll Eigentümer\*innen der Liegenschaften in der Innenstadt dazu anregen, entsprechende Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

Die Begrünungen von Höfen, Dächern und Fassaden haben eine Vielzahl positiver Effekte:

- Das städtische Mikroklima wird verbessert, denn begrünte Flächen reduzieren die Wärmeeinstrahlung auf Gebäude und Freiflächen, sie schaffen Verdunstungskühle, es wird weniger Wärme in Gebäuden und Belagsflächen gespeichert, so dass sich das Stadtquartier insbesondere in sommerlichen Hitzeperioden weniger stark aufheizt.
- Vegetationsschichten binden Stäube und Luftschadstoffe und verbessern so die Luftqualität.
- Gärten und Begrünungen durch Bäume, Sträucher, Stauden und Wiesenflächen leisten bei einer standortgerechten und naturnahen Pflanzenauswahl einen Beitrag zur Artenvielfalt in der Stadt und bieten Nahrung, Rückzugsräume und Nistplätze für viele Tierarten (Insekten, Vögel, Igel, Eichhörnchen usw.).
- Ein hoher Anteil an begrünten Freiflächen und die versickerungsfähige Ausgestaltung notwendiger Belagsflächen ermöglichen die Versickerung von anfallendem Regenwasser und einen gesteigerten Regenwasserrückhalt. Auch Dachbegrünungen wirken entsprechend, denn sie speichern und nutzen Regenwasser.

Begrünungen in den Höfen, an den Fassaden und auf den Dächern wirken im Zusammenspiel mit Flächenentsiegelungen vielfach positiv für die Umweltqualität wie auch die gestalterische Qualität eines Stadtquartiers. So werden die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfelds verbessert und Gesundheit und Wohlbefinden gesteigert, was angesichts der durch die Digitalisierung zunehmenden Mobilität und Flexibilität der Arbeitswelten (Home Office u.a.) noch höhere Bedeutung gewinnt. Auch der Freizeit- und Erholungswert der Innenstadt und ganz grundsätzlich die Lebensqualität in der Stadt profitieren sehr von einem guten Maß an Natur in der Stadt.

Um die Eigentümer\*innen bei ihren Überlegungen zur Gestaltung ihrer Grundstücke zu unterstützen und Gestaltungsmöglichkeiten für die konkrete Situation aufzuzeigen, bietet die Stadt Lampertheim im Rahmen dieses Anreizförderprogramms eine freiraumplanerische Fachberatung durch die von ihr beauftragten Berater\*innen an. Diese Erstberatung ist für die antragsberechtigten Eigentümer\*innen kostenlos und unverbindlich.

## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderungsgebiet entspricht dem durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.2018 festgelegten Gebietsumfang für das Stadtumbaugebiet „Innenstadt“.

Die detaillierte Abgrenzung des Förderungsgebiets ist dem Planausschnitt zu entnehmen:

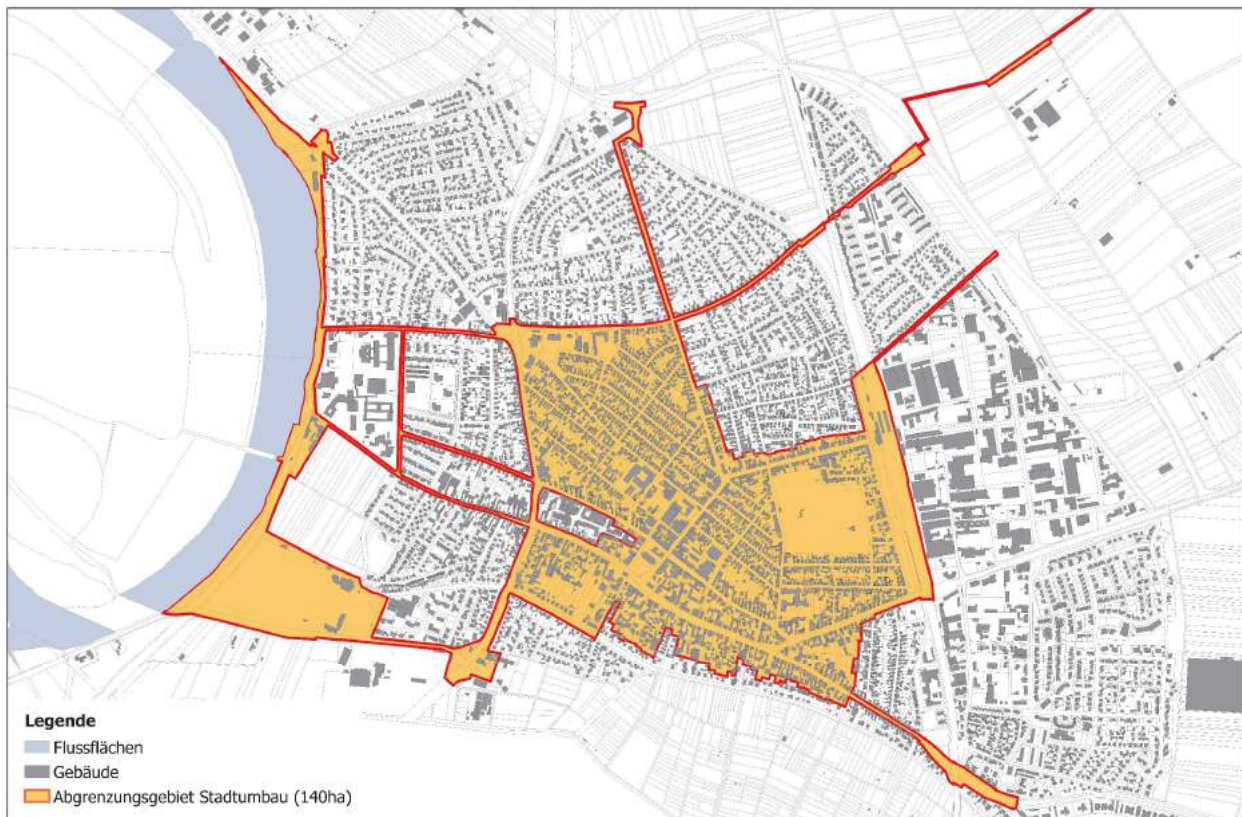


Abb. 1: Übersichtskarte räumlicher Geltungsbereich Stadtumbaugebiet Innenstadt

## 3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungen gemäß dieser Förderrichtlinie können erhalten:

- natürliche und juristische Personen, die Eigentümer\*innen oder Erbbauberechtigte des Grundstücks (Erbbaurecht auf mindestens 66 Jahre) oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts der Liegenschaften innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Fördergebiets sind, oder von ihnen formell bevollmächtigte Personen
- Hausverwaltungen als bevollmächtigte Vertretung von Eigentümergemeinschaften nach dem Wohnungseigentümergebiet (WEG)

Ausgenommen sind die Stadt Lampertheim, der Kreis Bergstraße, Behörden und nachgeordnete Einrichtungen des Landes Hessen oder des Bundes, Anstalten und

Körperschaften des öffentlichen Rechts und angeschlossene privatrechtlich organisierte Betriebe der öffentlichen Hand, mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Religions- und Glaubensgemeinschaften.

## **4 Gegenstand der Förderung**

4.1 Zuwendungsfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen auf privaten Grundstücken im Förderungsgebiet:

- Gärtnerischen Gestaltung von Innenhöfen und Vorgärten und Entsiegelungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Regenwasserrückhalt:  
Dazu zählen insbesondere
  - die Anlage von Vegetationsbereichen (Rasen- und Wiesenflächen, Pflanzflächen mit Stauden und Sträuchern, Pflanzung von Bäumen und Großsträuchern), die vorzugsweise mit standortgerechten, heimischen, insektenfreundlichen Arten bepflanzt sind
  - die Anlage von versickerungsfähigen befestigten Flächen für Wege und Aufenthaltsbereiche und die Errichtung von Sitzplätzen (mit ortsunveränderlicher Ausstattung an Bänken, Müllbehältern, Sonnensegeln etc.), in Verbindung mit einer Begrünung des Aufenthaltsbereichs
  - der Umbau bestehender Kfz-Stellplätze zu begrüneten Stellplätzen mit versickerungsfähigen Belägen und mit einer Begrünung entsprechend den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 der Stellplatzsatzung der Stadt Lampertheim vom 03.12.2016.
- Begrünung von Dächern: Förderungsfähig sind sowohl Materialkosten (neue Aufbauten ab Oberkante Dachabdichtung, Pflanzenmaterial) als auch die Kosten des fachgerechten Einbaus. Alle bei Dachbegrünungen Anwendung findenden Fachnormen und anerkannten Regeln der Technik müssen beachtet und der Planung und Ausführung zu Grunde gelegt werden.
- Begrünung von Fassaden: Zuwendungsfähig sind sowohl Materialkosten (Pflanzenmaterial, Rankhilfen) als auch die Kosten des fachgerechten Einbaus. Es können sowohl komplette Fassaden als auch Teile von Fassaden begrünt werden, ebenso sind Berankungen von Fassadenelementen förderungsfähig, z.B. Stützenkonstruktionen o.Ä.  
Alle bei Fassadenbegrünungen Anwendung findenden Fachnormen und anerkannten Regeln der Technik müssen beachtet und der Planung und Ausführung zu Grunde gelegt werden.  
Sofern eine bodengebundene Begrünung in Verbindung mit der Anlage eines Pflanzbeets nicht möglich sein sollte (z.B. aus technischen Gründen, aufgrund der Beschaffenheit des Untergrundes o.Ä.) kann auch eine wandgebundene

Begrünungslösung oder die Verwendung von geeigneten, ausreichend großen und fest verankerten, unbeweglichen Pflanzgefäßen vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall förderfähig sein. Dabei ist eine nachhaltige Lösung für Pflege und Bewässerung sicherzustellen.

Bodengebundene Fassadenbegrünungen, bei denen der Bodenanschluss im öffentlichen Raum vorgesehen ist, sind unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem Bestand an Leitungen und anderen technischen Gegebenheiten möglich. Hierzu sind eine Einzelfallprüfung und Freigabe durch die Fachämter der Stadt Lampertheim erforderlich.

Dies gilt gleichermaßen für Liegenschaften mit den Nutzungsarten Wohnen wie auch Gewerbe und für gemischt genutzte Liegenschaften.

Die Förderung bezieht sich auf Begrünungsmaßnahmen in zusammenhängenden Flächen von Innenhofbereichen bzw. in nutzbaren Vorgartenzonen, die vorzugsweise gemeinschaftlich (für die gesamte Hausgemeinschaft bzw. alle Nutzer\*innen) nutzbar sind, oder in Einzelfällen auch auf wohnungsbezogene Freiflächen, die der Bewohnerschaft zur individuellen Nutzung verfügbar gemacht werden, sowie außerdem auf Dach- und Fassadenbegrünungen von Gebäuden, Nebengebäuden, Garagen, Carports o.Ä..

4.2 Die Pflanzenauswahl soll standortgerecht und naturnah erfolgen und positiv für die Artenvielfalt wirken. Wildformen sind hier häufig wirksamer als Gartensorten mit gefüllten Blüten o.Ä. und sollen daher vorzugsweise Verwendung finden. Es sollen Pflanzen von guter gärtnerischer Qualität verwendet werden. Für Vegetationsflächen und Pflanzbeete soll ein Deckungsgrad von 80-90% mit Pflanzung erreicht werden, Mulchmaterial darf nicht den überwiegenden Teil einer Pflanzfläche bedecken. Schottergärten sowie Freiflächen, deren Herstellung und Gestaltung unter Verwendung von Mikroplastik erfolgt, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die Hinweise der Broschüre der Stadt Lampertheim „NATUR IM HAUSGARTEN - Tipps zur Gartengestaltung“ zur Begrünung von Freiflächen und zur Pflanzenverwendung werden für die Planung zur Berücksichtigung empfohlen.

4.3 Die Maßnahmen sind fachgerecht durchzuführen bzw. von einer qualifizierten Fachfirma durchführen zu lassen.

4.4 Die Begrünungsmaßnahmen müssen zu einer erheblichen Verbesserung der Umwelt- und Gestaltungsqualität der betreffenden Flächen führen. Vegetationsflächen und versickerungsfähige Flächen sollen nach Möglichkeit die Freiflächen prägen.

4.5 Bei Innenhöfen bzw. Vorgärten soll die gärtnerische Gestaltung nach Möglichkeit auch einen Aufenthaltsbereich bieten, sofern die räumlichen Verhältnisse dies erlauben. Ziel ist die Schaffung einer benutzbaren Freifläche die den Bewohner\*innen und Nutzer\*innen für Erholungsnutzungen zur Verfügung steht.

4.6 Kfz-Stellplatzflächen und Zufahrten sowie Zuwegungen in Höfen und Vorzonen sollen in

Belagsmaterial und Bauweise so gestaltet werden, dass eine Versickerung von Regenwasser langfristig ermöglicht wird, u.a. durch die Verwendung von geeigneten Rasengittersteinen, Rasenwaben, Rasenfugenpflaster oder ähnlichen versickerungsfähigen Belagsmaterialien.

4.7 Kosten für kleinere bauliche Anlagen können vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung zuwendungsfähig sein, sofern sie mit einer Dach- und/ oder Fassadenbegrünung versehen sind, z.B. begrünte Carports, Pergolen oder Müllplatz-Einhausungen, Zaunanlagen. Letztere müssen mindestens 10 cm Abstand der Zaunteile vom Boden aus aufweisen.

4.8. Kosten für technische Anlagen und Infrastrukturmaßnahmen können zuwendungsfähig sein, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen und für diese erforderlich sind (z.B. Wasseranschlüsse, Bewässerungsanlagen etc.)

## **5 Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen**

Nicht zuwendungsfähig sind

- Maßnahmen auf staatlichen oder städtischen Liegenschaften;
- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, wie etwa Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Spielflächen, die gemäß § 8 Abs. 2 HBO erforderlich sind, in Bebauungsplänen geforderte Begrünungen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Flächen und bauliche Maßnahmen, die nach baurechtlichen Bestimmungen gefordert werden.
- Maßnahmen, die aus anderen Förderprogrammen gefördert werden. Doppelförderungen sind generell unzulässig.
- Maßnahmen, deren förderfähige Gesamtkosten unter 100,- EUR inklusive Mehrwertsteuer liegen (Bagatellgrenze)
- Folgekosten und Instandhaltungskosten, gärtnerische Pflege- und Unterhaltungsarbeiten
- Kosten für bewegliches Gartenmobiliar und mobile, nicht auf Dauerhaftigkeit angelegte Begrünungen, z.B. ortsveränderliche Kübelpflanzen in kleinen Pflanzgefäßen
- Kosten für aufwändige Ausstattungselemente, wie z.B. Brunnenanlagen, Teiche, Skulpturen

Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden, wenn

- bei einem Gebäude, zu dem die Freifläche gehört, gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne der Missstände oder Mängel nach § 136 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht gewährleistet sind.
- die geplante Begrünungsmaßnahme für eine Freifläche den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen

Vorschriften widerspricht.

- vorhandene baurechtlich erforderliche Anlagen (wie z. B. Kinderspielplätze, erforderliche Kfz-Stellplätze) oder baurechtliche Vorgaben (z.B. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte) beeinträchtigt werden.

## **6. Zuwendungsvoraussetzungen, Grundsätze der Förderung und zu beachtende Vorschriften**

6.1 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss durch die Zuwendung sichergestellt sein. Eine Erhöhung der Zuwendung ist ausgeschlossen.

6.2 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lampertheim und den Antragstellenden muss vor dem Maßnahmenbeginn erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Maßnahmenbeginn ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung für den ersten Ausführungsauftrag zur Veröffentlichung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf sonstige Weise eingeleitet wird. Muss kein förmliches Vergabeverfahren durchgeführt werden oder kommt das Vergaberecht nicht zur Anwendung, gilt als Maßnahmenbeginn der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gilt Planung nicht als Beginn des Vorhabens. Vorzeitig begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Lampertheim ihre Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn geben.

6.3 Das zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme geltende Vergaberecht ist gemäß Nr. 19.2 der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) anzuwenden.

Soweit der/die Zuwendungsempfänger\*in kein/e öffentliche\*r Auftraggeber\*in ist, hat er/sie vor Auftragserteilung mindestens drei Vergleichsangebote von fachkundigen und leistungsfähigen Firmen einzuholen.

EU-beihilferechtliche Regelungen werden in einschlägigen Fällen getroffen.

6.4 Zuwendungen werden nur ausgereicht, wenn Genehmigungen, soweit sie für die Maßnahme erforderlich sind, vorliegen.

Eine Zuwendung wird unter der Voraussetzung öffentlich-rechtlich vereinbart, dass alle eventuell erforderlichen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen für die Maßnahmen vorliegen bzw. vorgelegt werden. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Prüfung und Genehmigung der Maßnahme nach einschlägigen rechtlichen Vorschriften. Sie stellt auch keine Prüfung und Bestätigung der technischen Richtigkeit eingereicherter Planungen dar. Hierfür wird seitens der Stadt Lampertheim keinerlei Verantwortung oder Haftung übernommen.



6.5 Die zuwendungsfähigen Maßnahmen sind innerhalb des vertraglich festgelegten Zeitraums bzw. längstens innerhalb von 12 Monaten nach Zugang der Bewilligung durchzuführen. Kann das vertraglich festgelegte Investitionsende nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig ein schriftlicher Verlängerungsantrag durch den Zuwendungsempfänger zu stellen, damit die Mittel über den festgelegten Bewilligungszeitraum hinaus gewährleistet werden können.

6.6 Nach Auszahlung des Zuschusses zur geförderten Maßnahme wird die Wort-Bild-Marke der „Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden“ (gemäß der Gestaltungsrichtlinie „Städtebauförderung: Kommunikationsleitfaden für Bund, Länder, Gemeinden“, 2012) als auf Kosten der Stadt Lampertheim bereitgestellte Plakette (Emaille oder Acryl) vom öffentlichen Raum aus gut sichtbar an einer Außenfassade eines Gebäudes der betreffenden Liegenschaft angebracht und verbleibt dort dauerhaft. Die Empfänger\*innen von Zuwendungen werden verpflichtet werden, hierzu ihr Einverständnis zu geben.

6.7 Die Bepflanzung und die Gestaltung der Freiflächen wie auch die Dach- und Fassadenbegrünungen sind durch geeignete Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen zu erhalten. Sofern Bäume, Sträucher, Stauden oder Kletterpflanzen ausfallen, muss die jeweilige Bepflanzung erneuert werden. Auch Spielgeräte sind fachgerecht zu warten und instand zu halten.

Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens für den Zeitraum von 10 Jahren für die intendierten Zwecke und Nutzungen zur Verfügung stehen, soweit die Fördersumme unter 20.000 Euro liegt und die Fördermittelempfänger Privatpersonen sind. Bei allen übrigen beträgt die Zweckbindungsfrist 15 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung der Begrünungsmaßnahme. Hierzu verpflichten sich die Zuschussempfangenden schriftlich.

Geringfügige Veränderungen in der Gestaltung der Flächen sind zulässig, solange insgesamt das Ziel der geförderten Umgestaltung gewahrt wird. Größere Umbauten in den geförderten Freiflächen sind vor Beginn der Maßnahme mit der Stadt Lampertheim abzustimmen.

6.8 Mieter\*innen bzw. Pächter\*innen sollen über die Begrünungsmaßnahmen informiert und nach Möglichkeit an der Planung zur Umgestaltung der Freiflächen beteiligt werden.

6.9 Die Kosten für geförderte Begrünungsmaßnahmen dürfen nicht auf die Mieter\*innen oder Pächter\*innen umgelegt werden.

6.10 Bei einem Eigentümerwechsel der Liegenschaft innerhalb dieser Zweckbindungsfrist sind die Grundsätze dieser Förderrichtlinien sowie die Pflichten des Zuwendungsempfänger\*in aus dem öffentlich- rechtlichen Vertrag zwingend zum Vertragsbestandteil des Kaufvertrags zu machen. Es ist sicherzustellen, dass Erwerbende in die vereinbarten Pflichten eintreten.

Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Lampertheim einen Eigentumsübergang und die Übertragung der Verpflichtungen nach dieser Richtlinie binnen zweier Monate mitzuteilen. Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen diese Verpflichtungen, können die Zuwendungen unter sinngemäßer Anwendung der Nr. 9 dieser Richtlinie zurückgefordert werden.

## **7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen vorhandener Förderungsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung ist nur im Rahmen der verfügbaren Förderungsmittel möglich.

### **7.1 Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung ausgereicht.

### **7.2 Art der Finanzierung**

Die Zuwendung wird im Wege der Anteilsfinanzierung gewährt.

### **7.3 Finanzierungsform**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

### **7.4 Höhe der Zuwendung**

7.4.1 Für die Begrünung und gärtnerische Gestaltung von Höfen und Vorgartenzonen beträgt der Zuschuss 60 v.H. der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten. Dies gilt auch für durch Tiefgaragen oder Keller unterbaute Freiflächen.

7.4.2 Für die Anlage von extensiven oder intensiven Dachbegrünungen sowie für die Anlage von Fassadenbegrünungen beträgt der Zuschuss 50 v.H. der als zuwendungsfähig anerkannten Maßnahmenkosten.

7.4.3 Es kann ausschließlich der unrentierliche Anteil der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Sofern die Kosten der Begrünungsmaßnahmen teilweise durch zu erwartende Erträge oder Einnahmen gedeckt werden können, die durch die Maßnahmen entstehen, sind diese Einnahmen in die Ermittlung der förderfähigen Kosten einzubeziehen. Die Ermittlung des Kostenerstattungsbetrags erfolgt nach den Vorgaben der Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE).

7.4.4 Neben den Kosten der baulichen Ausführung durch Fachfirmen und Materialkosten sind auch die Kosten für Planung und Beratung durch Freiraumplaner\*innen bzw. Gärtner\*innen und Fachingenieur\*innen, z.B. zum Thema Statik, zuwendungsfähig. Sofern jedoch keine bauliche Ausführung der betreffenden Maßnahmen erfolgt, sind die Planungskosten nicht zuwendungsfähig.

7.4.5 Es kann maximal ein Zuschuss von 19.999 EUR inklusive Mehrwertsteuer je Objekt gewährt werden.

7.4.6 Im Rahmen dieser Förderungssätze wird die eigengeleistete und als förderungsfähig

anerkannte Arbeitszeit mit 15,- EUR/Stunde auf die förderungsfähigen Kosten angerechnet. Zum Nachweis der Eigenleistung ist eine Auflistung als Arbeitsstundennachweis mit Angaben zu Art und Umfang der jeweils erbrachten Leistungen durch die Zuschussempfänger vorzulegen. Für Materialkosten sind entsprechende Belege beizufügen.

## **8 Verfahren**

Der/die Zuwendungsempfänger\*in ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn der Zuwendungszweck sich ändert oder wegfällt oder nicht erreichbar ist.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die jeweils gültige Fassung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE).

### **8.1 Antragsverfahren**

8.1.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer\*innen sowie Erbbauberechtigte des Grundstücks (Erbbauvertrag auf mindestens 66 Jahre) oder Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts als mögliche Zuwendungsempfänger (siehe Nr. 3). Im Fall von Eigentümergemeinschaften ist der Förderungsantrag entweder von allen Eigentümer\*innen zu unterzeichnen, oder im Falle von Wohnungseigentümergemeinschaften nach dem WEG von der Hausverwaltung. Zusätzlich ist ein Nachweis über einen entsprechenden Beschluss der Eigentümergemeinschaft gemäß dem in der jeweiligen Teilungserklärung definierten Entscheidungsverfahren vorzulegen.

8.1.2 Antragsberechtigten wird empfohlen, vor dem Einreichen des Antrags ein erstes Beratungsgespräch mit der Stadt Lampertheim bzw. den von ihr beauftragten Berater\*innen zu führen, um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit der beabsichtigten Maßnahme zu prüfen. Die im Rahmen dieses Anreizförderprogramms angebotene freiraumplanerische Beratung ist für Antragsberechtigte kostenfrei und unverbindlich.

8.1.3 Der Antrag auf Förderung ist schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes bei der folgenden Stelle einzureichen:

Magistrat der Stadt Lampertheim  
Fachbereich 70 Technische Betriebsdienste  
Römerstraße 102  
68623 Lampertheim

8.1.4 Anträge können jederzeit gestellt werden.

8.1.5 Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Dokumentation des aktuellen Zustandes der Flächen und Gebäude (mit Fotos)
- Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen (inkl. Angaben zu Flächenaufteilung,

Flächengrößen)

- Gestaltungsplan für die Freiflächen, Dach- und Fassadenflächen in einem geeigneten Maßstab, mit Aussagen zur Pflanzplanung, Materialien und ggf. Ausstattung
- Bei Dachbegrünungen zusätzlich: Aussagen zu Begrünungssystem und Aufbauten (Systemschnitt)
- Bei Fassadenbegrünungen zusätzlich: Aussagen zum Fassadenbegrünungssystem/ Rankhilfen und zu den gewählten Pflanzen, zur Anordnung der Pflanzflächen bzw. -kübel, ggf. Ansicht in einem geeigneten Maßstab
- Angaben über die Gesamtkosten der Maßnahme in Form von verbindlichen Kostenangeboten bzw. prüfbaren Kostenschätzungen.
- Aktueller Grundbuchauszug, aus dem die Eigentumsverhältnisse an der betreffenden Liegenschaft hervorgehen
- Weitere Anlagen (z.B. erforderliche Genehmigungen etc.)

## **8.2 Bewilligungsverfahren**

8.2.1 Die Anträge werden der Reihe nach entsprechend ihrem Eingang bearbeitet und solange Städtebaufördermittel und Haushaltsmittel für das Anreizprogramm zur Verfügung stehen.

8.2.2 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch einen Vertrag zwischen der Stadt Lampertheim und dem/der Zuwendungsempfänger\*in.

8.2.3 Mit der Durchführung der geförderten Maßnahme muss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Fördervereinbarung begonnen werden. Sie ist bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt fertigzustellen. Zeitliche Verzögerungen in der Umsetzung müssen der Stadt Lampertheim umgehend mitgeteilt werden. Der Abschluss der Maßnahmen ist der Stadt Lampertheim unverzüglich anzuzeigen.

## **8.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

8.3.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Vertrag bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

8.3.2 Ansprüche aus dem Vertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

8.3.3 Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage des Verwendungsnachweises sowie aller Angebote und Rechnungen im Original.

8.3.4 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig.

8.3.5 Der/die Zuwendungsempfänger\*in ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Lampertheim anzuzeigen, wenn er/sie nach Erhalt der Bewilligung weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält.

## **8.4 Verwendungsnachweisverfahren**

8.4.1 Nach Abschluss der Maßnahme hat der/die Zuwendungsempfänger\*in einen Verwendungsnachweis sowie alle Angebote und Rechnungen binnen sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme einzureichen.

8.4.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus den im dafür vorgesehenen Formblatt geforderten Angaben, u.a. aus einem kurzen Sachbericht, einer zahlenmäßigen Aufstellung sowie Fotos, die den Zustand nach Abschluss der Maßnahme dokumentieren.

8.4.3 Die Stadt Lampertheim ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür ist sie berechtigt, Belege, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und örtliche Prüfungen vorzunehmen. Dieses Recht steht auch Prüfeinrichtungen des Landes Hessen zu. Der/die Zuwendungsempfänger\*in hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.4.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Nachweis der Fertigstellung der Maßnahme und ggf. der Abnahme der Maßnahme (bei der die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme geprüft wird) und nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Stadt Lampertheim oder Beauftragte.

## **9 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf der Zuwendung, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

9.1 Wenn die Bewilligung der Zuwendung aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn Verpflichtungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden oder das Projekt nicht bis zu dem festgelegten Zeitpunkt fertig gestellt wird, kann die Stadt von dem geschlossenen Vertrag zurücktreten sowie die bereits ausgezahlte Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.

9.2 Sofern eine geförderte Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nach Fertigstellung rückgebaut oder ohne vorherige Abstimmung maßgeblich umgebaut wird, kann die Stadt Lampertheim die gewährten Förderungsmittel anteilig zurückfordern.

9.3 Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Rücknahme oder des Widerrufs der Zuwendung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

## **10 Zeitliche Befristung des Anreizförderprogramms/ Außerkräfttreten**

Vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung kann das Anreizförderprogramm im Stadtumbaugebiet „Innenstadt“ fortgeführt werden, solange

Fördermittel des Landes Hessen und der Stadt Lampertheim dafür zur Verfügung stehen. Das Förderprogramm tritt spätestens gemäß der Zuwendungsbescheide vom 01.11.2017 sowie vom 26.10.2018 außer Kraft.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am Tag der Bekanntmachung in Kraft.